

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2005

Dienstag, den 27. September 2005

Nr. 13

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb)	45
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb), (Abfallgebührensatzung).....	46
Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bei der Abfallbehandlungsanlage vom 26.09.2005, Stadt Oldenburg (Oldb).....	46

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.04 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 29 vom 16.07.04)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.05 (Nds. GVBl. S. 110), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.05 (BGBl. I, S. 1666), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.04 (Nds. GVBl. S. 417) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.01 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26.09.05 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 25.11.97, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.04 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 16.07.04) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird folgende Ziffer 8 neu eingefügt:

„8. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen gewerblicher Siedlungsabfall (§ 20 Abs. 1)“
Die bisherigen Ziffern 8 bis 11 werden die Ziffern 9 bis 12.

2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird „Bezirksregierung Weser-Ems“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall - Restabfall - (§ 20).“

4. Die Überschrift des § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Sonstiger Hausmüll und gewerblicher
Siedlungsabfall - Restabfall -“**

5. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Restabfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 13 ist sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall, der nicht unter die §§ 8 bis 19 fällt und dessen sich der Besitzer entledigen will, mit Ausnahme der Abfallgemische gem. § 23 Abs. 2.

Sonstiger Hausmüll sind alle bewegliche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Gewerblicher Siedlungsabfall sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 20.12.01 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Abfälle.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 26.09.05

Schütz
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.05 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.01 (Nds. GVBl. S. 701), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.03 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.04 (Nds. GVBl. S. 63), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26.09.05 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16.12.97, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.04 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 17.12.04, S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Holler Landstraße 402, zum Kompost-

werk und zu einer der Wertstoffannahmestellen wird außer in den Fällen des Satzes 5 eine Gebühr erhoben, die sich mit Ausnahme der in Satz 4 und Absatz 5 genannten Fälle nach Gewicht bemisst.“

2. In § 2 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 5:

„Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind, wird privatrechtlich entgolten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 26.09.05

Schütz
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bei der Abfallbehandlungsanlage vom 26.09.2005

1. Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind, ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
2. Das Entgelt beträgt
für vorzerkleinerten Abfall (Stückigkeit kleiner oder gleich 300 mm) 135,50 Euro pro Tonne
und
für unzerkleinerten Abfall 160,50 Euro pro Tonne
jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer.
3. Zahlungspflichtig ist der Anlieferer.
4. Das Entgelt ist sofort nach Rechnungserteilung fällig.
5. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 26.09.05

Schütz
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.